

**Promotionsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 4. Dezember 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. September 2006 (GVBl, S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl, S. 531) und § 19 Abs. 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des TKM 2007, S. 182) geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 2. April 2012 (Amtsblatt des TMBWK 2012, S. 80) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität; der Rat der Biologisch-Pharmazeutische Fakultät hat am 12. November 2012 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 04. Dezember 2012 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat die Ordnung am 04. Dezember 2012 genehmigt.

**I. Promotionsrecht**

**§ 1**

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät den Grad des "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.). Auf Antrag des Kandidaten bei Verfahrenseröffnung kann auf Beschluss des Fakultätsrates alternativ auch der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen werden.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät auf ihren Fachgebieten auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

(4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

**§ 2**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät vertretenen Fachgebiet.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch die öffentliche Disputation der Dissertation gemäß § 10 erbracht.

**II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**

**§ 3**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird.

(2) Abweichungen zu Abs. 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät entsprechen. Diese Auflagen sind als Bestandteile im Bescheid zur

Annahme als Doktorand aufzunehmen. Diese Auflagen sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten strukturierten Doktorandenprogramms innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrern, Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät mitgetragen wird. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Hochschulen mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates wie Absolventen von Diplom-, Magister-, Staats-examens- oder Master-Studiengängen zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Die Kandidaten sollen i.d.R. in ein anerkanntes strukturiertes Doktorandenprogramm aufgenommen werden. Abs. 2 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(4) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder bereits in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

### **III. Annahme als Doktorand und Betreuung**

#### **§ 4**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation an der Fakultät beabsichtigt, hat unverzüglich beim Dekan die Annahme als Doktorand zu beantragen, spätestens jedoch zwei Jahre vor Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Der Antrag muss schriftlich gemäß den von der Fakultät vorgegebenen Anforderungen erfolgen. Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn ein Hochschullehrer, Privatdozent oder Leiter einer Nachwuchsgruppe (im folgenden Betreuer genannt), der Mitglied der Fakultät ist, die Betreuung der Dissertation zugesichert hat. Wenn die Betreuung durch einen Nachwuchsgruppenleiter erfolgen soll, der nicht habilitiert ist, ist die Zustimmung des Fakultätsrates erforderlich. Dem vom Betreuer bestätigten schriftlichen Antrag sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunde und Zeugnis in Form von Kopien (bei externen Bewerbern in Form von beglaubigten Kopien) des Hochschulabschlusses sowie ein Lebenslauf beizufügen. Im Antrag ist das in Aussicht genommene Thema der Dissertation zu benennen.

(2) Eine gemeinsame Betreuung der Dissertation mit einem weiteren Hochschullehrer, Privatdozenten oder Leiter einer Nachwuchsgruppe, insbesondere einer anderen Fakultät, Hochschule oder außeruniversitären Einrichtung, ist möglich. Die Betreuung kann auch interdisziplinär erfolgen.

(3) Der Dekan oder der damit beauftragte Prodekan entscheidet i.d.R. innerhalb von 1 Monat über den Antrag. Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn die Betreuung und die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert sind und die Fakultät die fertig gestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(4) Zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden soll vor der Annahme eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden. Darin ist mindestens die Verpflichtung des Doktoranden zur regelmäßigen Berichterstattung über den Bearbeitungsstand der Dissertation sowie die Pflicht des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand berichten zu lassen, vorzusehen.

(5) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und den bzw. die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation, gegebenenfalls auch die Auflagen nach § 3 benennen. Bei einer Ablehnung ist gemäß § 19 Abs. 1 zu verfahren.

(6) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, insbesondere wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 4 aufgehoben wurde. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

#### IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

##### § 5

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gemäß den von der Fakultät vorgegebenen Anforderungen schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 5 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen,
2. vier Exemplare der Dissertation in gebundener Form und eine in elektronischer Form,
3. 20 Exemplare der Thesen,
4. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
  - 4.1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
  - 4.2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
  - 4.3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
  - 4.4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
  - 4.5 dass der Antragsteller die Dissertation nicht bereits zuvor als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
  - 4.6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und mehr als drei Monate aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist,
6. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung richtet,
7. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
8. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge,
9. den i.d.R. durch Unterschrift des Betreuers erbrachten Nachweis, dass der Betreuer über die Einreichung der Dissertation informiert ist.

Der Doktorand ist dafür verantwortlich, dass die elektronische Version mit der gedruckten übereinstimmt.

##### § 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über den Fakultätsratsbeschluss zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan oder den damit beauftragten Prodekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer Ablehnung ist gemäß § 19 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## V. Promotionskommission

### § 7

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission. Diese besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- drei Gutachtern
- mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer, Habilitierte oder Leiter einer Nachwuchsgruppe sein. Sind diese Voraussetzungen bei Gutachtern aus dem Ausland nicht erfüllt, entscheidet der Fakultätsrat über die Gleichwertigkeit der Qualifikation. In der Kommission muss mindestens ein Vertreter eines anderen Fachgebietes als dem der Promotion (laut der Fächerliste in Anlage 1) mitwirken. Wird die Dissertation von zwei Personen betreut, darf nur einer der Betreuer Gutachter sein. Es muss mindestens ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. Dieser darf nicht Mitglied oder Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität oder einer in Jena ansässigen wissenschaftlichen Einrichtung sein bzw. in den zurückliegenden fünf Jahren gewesen sein und in den letzten 3 Jahren nicht mit dem Promovenden oder Betreuer gemeinsam wissenschaftlich publiziert haben. In begründeten Ausnahmen kann der Fakultätsrat entscheiden, dass gemeinsame Publikationen mit dem auswärtigen Gutachter keinen Hinderungsgrund darstellen. Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Hochschullehrern bestehen.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer an der Fakultät sein.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse der Promotionskommission ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten und der nach § 9 Abs. 3 möglichen gutachterlichen Stellungnahme über die Annahme und Bewertung der Dissertation. Sie führt auch die Disputation nach § 10 Abs. 1 durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(5) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

(6) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet der Fakultätsrat.

(7) Der Dekan und der Prodekan haben das Recht, an den Beratungen der Promotionskommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

**VI. Dissertation****§ 8**

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, selbständig wissenschaftliche Problemstellungen zu lösen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in gedruckter, gebundener Form und auch in einer elektronischen Fassung vorzulegen. Die Dissertation muss je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine dritte Sprache zulassen.

(3) Die Dissertation kann in Form einer in sich geschlossenen, zusammenhängenden Abhandlung oder in publikationsbasierter Form vorgelegt werden. Eine publikationsbasierte Dissertation muss eine übergreifende Einleitung und eine abschließende Gesamtdiskussion enthalten. Diese sollen eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema beinhalten und eine Darstellung des individuellen eigenen Betrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornehmen. Näheres wird in einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Durchführungsbestimmung geregelt.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (Anlage 2) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenen Lebenslauf und der Selbständigkeitserklärung zu versehen. Das Ziel und die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind als Thesen übersichtlich in Kurzform formuliert auf einem separaten Blatt der Dissertation in deutscher (und ggf. in englischer) Sprache beizulegen.

(5) Der Umfang der Dissertation sollte 100 Seiten nicht überschreiten.

**§ 9**

(1) Die Gutachter prüfen eingehend die Qualität der vorgelegten Dissertation und insbesondere, ob sie als Promotionsleistung angenommen werden kann. Die Gutachter schlagen in ihren Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Für die Benotung gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	(überragend)	1,0
magna cum laude	(sehr gut)	1,1 - 1,4;
cum laude	(gut)	1,5 - 2,4;
rite	(genügend)	2,5 - 3,4;
non sufficit	(ungenügend).	

(2) Die Gutachten sollen dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(3) Der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat ausliegt. Während dieser Frist sind sie berechtigt, schriftlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.

(4) Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, veranlasst der Dekan oder der von ihm beauftragte Prodekan unverzüglich die Fortführung des Promotionsverfahrens. Der Doktorand wird über das Vorliegen der Gutachten informiert. Diese können vom Doktoranden eingesehen werden.

(5) Empfehlen alle Gutachter die Annahme der Dissertation, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten.

(6) Differieren die Noten der Gutachten um mindestens zwei Noten, kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat die Einholung eines weiteren auswärtigen Gutachtens (i.S. von § 7 Abs. 1) vorschlagen, das ebenfalls vom Doktoranden eingesehen werden kann. Die Entscheidung über die Einholung eines solchen Gutachtens obliegt dem Fakultätsrat.

(7) Empfiehlt mindestens ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Für diese Entscheidung ist die Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich. Bei Fortführung des Verfahrens kann mit Zustimmung des Fakultätsrates entweder ein zusätzliches Gutachten eingeholt oder mindestens drei neue Gutachter bestellt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.

(8) Lehnen zwei der Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(9) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(10) Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Es ist gemäß § 19 Abs. 1 zu verfahren. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

## VII. Disputation

### § 10

(1) Nach Annahme der Dissertation findet die öffentliche Disputation der Dissertation statt. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und muss die Frist von zwei Wochen zur Einsicht in die Gutachten laut § 9 Abs. 3 berücksichtigen. Der Termin der Disputation ist dem Kandidaten, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich bekannt zu geben. Die Thesen/Zusammenfassung werden vom Dekanat an die Mitglieder der Promotionskommission verschickt und in der Fakultät bekanntgemacht.

(2) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. An der Disputation müssen mindestens drei weitere Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen, darunter mindestens ein Vertreter eines anderen Fachgebietes laut der Fächerliste in Anlage 1.

(3) Die öffentliche Disputation in deutscher oder englischer Sprache dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem maximal 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (i.d.R. zwischen 30 und 60 Minuten), in der der Kandidat die Ergebnisse der Dissertation verteidigt und zeigt, dass er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion (s. Anlage 1) erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission haben bei der Befragung Vorrang.

(5) Über die Disputation fertigt der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem der Verlauf der Disputation und die wesentlichen Fragen in der Diskussion sowie die Note der Disputation hervorgehen. Für die Benotung der Disputation gilt dieselbe Bewertungsskala wie in § 9 Abs. 1.

(6) Eine nicht ausreichende öffentliche Disputation kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens nach 2 Monaten, auf Antrag des Kandidaten einmal wiederholt werden. Wird die Disputation nicht wiederholt oder wieder nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Der Promovend erhält vom Dekan der Fakultät einen entsprechenden Bescheid, wobei gemäß § 19 Abs. 1 zu verfahren ist.

## VIII. Gesamtprädikat der Promotion

### § 11

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 über das Gesamtprädikat der Promotion.

(2) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus der Gesamtnote der Dissertationsschrift und der Note der Disputation, im Verhältnis 2/3 zu 1/3.

(3) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude - eine überragende Leistung gemäß Abs. 4;

magna cum laude - eine sehr gute Leistung (kleiner 1,5);

cum laude - eine gute Leistung (1,5 bis kleiner 2,5);

rite - eine Leistung, die den Anforderungen genügt (2,5 bis kleiner 3,5) .

Folgende Rundungsregel kommt zur Anwendung: Die gemittelte Note wird auf mindestens zwei Nachkommastellen berechnet. Dann wird die gemittelte Note nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.

(4) Das Gesamtprädikat der Promotion „summa cum laude“ kann durch den Fakultätsrat vergeben werden, wenn der nach Abs. 2 und 3 berechnete Durchschnitt ungerundet besser als 1,05 ist und ein entsprechend begründeter Vorschlag der Kommission vorliegt.

(5) Die Noten der Verteidigung und der Gutachten und das vorgeschlagene Gesamtprädikat werden im Promotionsprotokoll ausgewiesen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verleihung des akademischen Grades als Empfehlung der Promotionskommission dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(6) Dem Kandidaten wird die Note der Disputation und, unter Vorbehalt, das von der Promotionskommission vorgeschlagene Gesamtprädikat der Promotion unmittelbar nach der Disputation durch den Vorsitzenden der Promotionskommission persönlich mitgeteilt.

(7) Der Fakultätsrat beschließt auf seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden promovierten Mitglieder das Gesamtprädikat der Promotion und die Verleihung des Doktorgrades. Damit gilt die Promotion im Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.

## IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

### § 12

Die Promotionskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

### § 13

Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

### § 14

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistungen ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen und nach Abs. 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus innerhalb von zwei Monaten der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena übergeben werden. Die Frist von zwei Monaten kann auf Antrag des Doktoranden vom Dekan oder dem von ihm beauftragten Prodekan verlängert werden.

**§ 15**

(1) Sobald die nach § 12 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der erfolgreichen Disputation.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde besteht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

**X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen****§ 16**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen Hochschule erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Universität Jena und der betreffenden Hochschule.

(2) Vereinbarungen, die die Universität Jena mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 15 abweichen.

**XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion****§ 17**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

**XII. Einsichtnahme****§ 18**

Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 9 Abs. 4 und 6 bleiben unberührt.

**XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren****§ 19**

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 ThürHG.

#### **XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum**

##### **§ 20**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Für die Verleihung des Doktor ehrenhalber müssen mindestens drei Professoren der Fakultät durch begründete schriftliche Stellungnahmen den Kandidaten für eine Ehrenpromotion vorschlagen. Außerdem ist ein externes Gutachten erforderlich.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

##### **§ 21**

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

#### **XV. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 22**

Soweit in dieser Ordnung keine oder keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, so gelten im Übrigen die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend.

#### **XVI. Übergangsregelungen**

##### **§ 23**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Amtsblatt des TKM/TMWK 2001 S. 279) geändert durch die Erste Änderung der Promotionsordnung vom 22. August 2007 (Verkündungs-Blatt 2007, S. 59) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 ausüben, die Gültigkeit behält.

(2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Amtsblatt des TKM/TMWK 2001 S. 279) geändert durch die Erste Änderung der Promotionsordnung vom 22. August 2007 (Verkündungs-Blatt 2007, S. 59) als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf von sechs dem Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Monaten berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.

Jena, den 04.12.2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Frank Hellwig  
Dekan der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät  
für den konsekutiven Studiengang „Photonics“  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 16. Januar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Photonics der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 13/2009, S. 1233). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderungsordnung am 15. Dezember 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 15. Januar 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat am 16. Januar 2013 die Änderungsordnung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Ordnung**

1. In § 2 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam verliehen werden.“

2. In § 21 Absatz 11 wird an Satz 3 folgender Halbsatz angefügt:

„bei Studierenden, die Teile des Studiums auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule absolvieren, soll der zweite Prüfer ein Mitglied der kooperierenden Universität sein.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2013 in Kraft.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena